

1 Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

1.1 Ausgangslage

Alle in der Schweiz stehenden Equiden sollen ab 1. Januar 2011 auf einer zentralen Datenbank registriert und diejenigen, die am 31. Dezember ihres Geburtsjahrs noch leben, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Eine eindeutige Identifikation und Registrierung aller Equiden sind zur Kontrolle der Bestimmungen der Lebensmittelsicherheit sowie der Rückverfolgbarkeit und Überwachung der Tiergesundheit erforderlich. Darüber hinaus sind Äquivalenzbestrebungen zur EU, wo per 1. Juli 2009 die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3), welche die Registrierung und Kennzeichnung der Equiden regelt, in Kraft getreten ist, weitere Gründe dafür.

Durch die Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) im Rahmen der AP 2011 im Jahr 2007 wurde mit Artikel 16 die gesetzliche Grundlage für die Registrierung der Equiden geschaffen. In der Schweiz gelten Equiden als Nutztiere und sind damit generell Teil der Lebensmittelkette. Gemäss Bestimmungen der Tierarzneimittelverordnung besteht die Möglichkeit, Equiden irreversibel als Heimtiere zu deklarieren. Eine eindeutige Identifikation und Registrierung aller Equiden sind daher zur Kontrolle der Bestimmungen der Lebensmittelsicherheit erforderlich.

Auch für die Überwachung der Tiergesundheit ist eine eindeutige Identifikation und Registrierung von grundlegender Wichtigkeit. Durch den globalisierten Handel und den Klimawandel muss künftig mit neuen oder wieder aufkommenden Zoonosen und Tierseuchen gerechnet werden. Dazu gehören die Afrikanische Pferdepest, welche wie die Blauzungenkrankheit bei den Wiederkäuern auch bei uns wieder auftreten könnte. Das Virus der Afrikanischen Pferdepest wird durch Mücken übertragen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass ein einmal eingeschlepptes Virus auch von Mückenarten, die in unseren Breitengraden heimisch geworden sind, übertragen werden kann.

Gemeldet werden der zentralen Datenbank (Ausweitung der Tierverkehr-Datenbank für die Belange der Equiden) Geburten, Wechsel des Verwendungszwecks (Nutztier → Heimtier), Eigentümerwechsel, Tierhalterwechsel, Belegungen, Exporte/Importe, Todesfälle sowie Schlachtungen. Zudem werden das verbale und das grafische Signalement auf der Datenbank geführt, ebenso die UELN und die Chip-Nummer. Auf diese Daten hat der jeweils berechtigte Verband Zugriff und sie stehen auch für die Erstellung des Equidenpasses zur Verfügung. Ausgestellt werden kann der Equidenpass von dafür vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen. Anerkannte Stellen können die im Sinne der Tierzuchtverordnung anerkannten Zuchtorganisationen und der Schweizerische Verband für Pferdesport SVPS sowie die Betreiberin der zentralen Datenbank sein.

Der Bundesrat hat die TVD-Verordnung zuletzt am 19. August 2009 geändert. Entsprechende Änderungen sind unter AS 2009 4255 festgehalten.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Alle in der Schweiz stehenden Equiden werden auf der zentralen Datenbank registriert und diejenigen, die am 31. Dezember des Geburtsjahres noch am Leben sind, mit einem Mikrochip gekennzeichnet. Diese Regelung gilt für alle Equiden, auch für solche, die in nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehalten werden.

Bei den bisherigen Meldungen im Zusammenhang mit dem Tierverkehr hat der Eigentümer keine Rolle gespielt bzw. es wurde angenommen, dass der jeweilige Tierhalter auch der Eigentümer des Tieres ist. Neu wird dem Eigentümer eines Equiden eine eigene Rolle zugeteilt: Er ist für die Meldungen verantwortlich. Die meisten Meldungen kann er jedoch an den Tierhalter bzw. dank der neuen Mandatsverwaltung auch an Dritte mandatieren. Den Wechsel des Verwendungszwecks (Nutztier → Heimtier) muss der Eigentümer jedoch selber melden. Auch die Angabe des Mandatnehmers muss der Meldepflichtige selber vornehmen.

Im Weiteren werden für Equiden nur elektronische Meldungen entgegengenommen. Meldekarten, wie sie beim Rindvieh eingesetzt werden, werden keine angeboten. Dies wird möglich dank der Mandatierbarkeit der Meldungen. Eine entsprechende Anpassung der Technischen Weisungen "Meldungen über den Tierverkehr bei Klautentieren vom 23. Juni 2008 (ersetzen die Weisungen vom 12. Dezember 2003)" des BVET ist vorgesehen.

1.3 Erläuterungen zum Ingress und zu den einzelnen Artikeln

Ingress:

Der Ingress ist durch Artikel 16 erweitert worden, der dem Bundesrat die Möglichkeit bietet, den Geltungsbereich zu erweitern.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

Der Geltungsbereich für den Vollzug wurde mit den Tieren der Pferdegattung erweitert.

Artikel 2 Buchstabe c

Mit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen auch die Gemeinden und Kantone abgedeckt sein. Als Tierhalter sind auch sie meldepflichtig.

Artikel 2 Buchstaben g und h (neu)

Buchstabe g

Der Begriff Equiden wird erklärt und welche Spezien damit gemeint sind (Pferd, Kleinpferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel).

Buchstabe h

An dieser Stelle erfolgt ein Verweis, wo weitere Informationen zum Equidenpass zu finden sind.

Artikel 4 Absatz 1

Die für Tiere der Rindergattung zu meldenden Daten sind neu im Anhang der TVD-Verordnung untergebracht; hier steht der Verweis dorthin.

Artikel 4a

Die für Tiere der Schweinegattung zu meldenden Daten sind neu im Anhang der TVD-Verordnung untergebracht; hier steht der Verweis dorthin.

Artikel 4c Registrierungspflicht im Zusammenhang mit Equiden (neu)

Absatz 1

Es wird gelistet, wer sich in der zentralen Datenbank registrieren lassen muss. Es sind dies: die Eigentümer von Equiden (Bst. a), die Personen, die Equiden kennzeichnen (Bst. b), sowie die Personen, die Equiden identifizieren (Bst. c).

Absatz 2

Es werden die Daten aufgeführt, die oben erwähnte Personen der zentralen Datenbank melden muss. Es sind dies: Name (Bst. a), Adresse (Bst. b), E-mail Adresse (Bst. c) sowie Telefonnummer und Korrespondenzsprache (Bst. d).

Artikel 4d Daten zu den Equiden (neu)

Absatz 1

Für die Daten, die der Eigentümer eines Equiden der Datenbank melden muss, wird auf den Anhang verwiesen.

Absatz 2

Für die Daten, die der bisherige und der neue Eigentümer anlässlich des Eigentümerwechsels der Datenbank melden müssen, wird auf den Anhang verwiesen.

Absatz 3

Für die Daten, die der Tierhalter (= in diesem Moment der Schlachtbetrieb) bei der Schlachtung der Datenbank melden muss, wird auf den Anhang verwiesen.

Absatz 4

Für die Daten, die die Person, die einen Equiden kennzeichnet, der Datenbank melden muss, wird auf den Anhang verwiesen.

Absatz 5

Für die Daten, die die Person, die einen Equiden identifiziert, der Datenbank melden muss, wird auf den Anhang verwiesen. Die Identifizierung kann die Aufnahme, die Änderung oder die Ergänzung des Signalements betreffen und umfasst in der Regel das verbale wie auch das grafische Signalement.

Artikel 4e Übertragung der Meldepflicht auf Dritte (neu)

Hier wird das Mandatswesen geregelt, bei welchem Meldepflichtige die Meldetätigkeit an Dritte delegieren können. Nicht übertragen werden kann die Pflicht, die Änderung des Verwendungszwecks zu melden. Auch die Übertragung der Meldepflicht kann nicht delegiert werden und muss durch den Meldepflichtigen selber erfolgen.

Artikel 5a Absatz 3

Ausweitung des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit Datenberichtigungen auf die Schweine.

Artikel 6 Absatz 1

Die vorgeschlagene neue Formulierung ist (1) geschlechtsneutral, (2) nennt zuerst wen es angeht und (3) es ist leichter ersichtlich, was jede Person einsehen darf.

Artikel 7 Absatz 2

Neu soll auch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV die Daten nach den Artikeln 3 – 4d, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, beim Betreiber beschaffen und verwenden dürfen.

Artikel 9a Beauftragte (neu)

Artikel 9a regelt die Rechte und allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Mandatswesen.

Artikel 12 Absatz 4

Artikel 12 Absatz 4 wird mit dem Equideneigentümer ergänzt.

Artikel 12b Aufgaben des Betreibers im Bereich Equiden (neu)

Absatz 1

Der Betreiber der zentralen Datenbank teilt jedem Equiden anschliessend an die Geburtsmeldung eine eindeutige Identifikationsnummer, die sogenannte UELN (Universal Equine Life Number), zu. Besteht mit einer monopolartigen ausländischen Herdebuchstelle eine Vereinbarung zwischen derselben und dem Betreiber der zentralen Datenbank, so kann erstere die UELN vergeben. Dies dürfte jedoch die Ausnahme sein. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei möglichst allen Rassen die UELN-Vergabe ausschliesslich durch den Betreiber der zentralen Datenbank geschieht.

Absatz 2

Der Eigentümer und der Tierhalter erhalten nach erfolgter Geburtsmeldung eine Aufnahmebestätigung (PDF-Dokument per E-Mail), auf welcher die gemeldeten Daten des Fohlens stehen, das weitere Vorgehen sowie ein Abschnitt mit welcher beim Verstellen bzw. Schlachten die Gesundheitsmeldung gemacht werden kann.

Absatz 3

Der Betreiber der zentralen Datenbank teilt Personen, die nicht via AGIS auf der zentralen Datenbank registriert werden, eine Identifikationsnummer zu, mit welcher diese sich auf dem System anmelden können.

Artikel 13 Abs. 4 (neu)

Aufgrund der Daten der zentralen Datenbank können die Equidenpässe erstellt werden. Der Betreiber der zentralen Datenbank stellt den anerkannten passausstellenden Stellen die benötigten Daten zur Verfügung.

Artikel 20c Übergangsbestimmung

Es sollen alle noch nicht registrierten Equiden (v.a. diejenigen, die nicht mittels Datenmigration von den Verbänden an die zentrale Datenbank geliefert wurden) auch noch per 31. Dezember 2012 auf der zentralen Datenbank registriert werden. Dies hat eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Folge.

Absatz 1 Buchstabe e

Wäre keine UELN vorhanden, müsste der Betreiber ansonsten eine UELN zuteilen und das müsste auch irgendwo geregelt werden.

Anhang

Gemäss Verweisen aus den Artikeln 4, 4a und 4d wird geregelt, welche Daten zu Tieren der Rinder- gattung (Ziffer 1), zu den Tieren der Schweinegattung (Ziffer 2) sowie zu den Tieren der Pferdegattung (Ziffer 3) anlässlich der verschiedenen Ereignisse, wie beispielsweise Geburt, Wechsel der Tierhal- tung, Schlachtung, etc., der zentralen Datenbank gemeldet werden müssen.

1.4 Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die Investitionskosten belaufen sich gemäss einer Kostenschätzung schätzungsweise auf Fr 450'000. Die TVD Equiden kann gemäss budgetierter Betriebsausgaben, TVK Kredit Investitionen (A2111.0120), nach jetziger Einschätzung finanziert und abgedeckt werden.

Ab 2011 sind unter dem Kredit A2111.0120 für den Betrieb der TVD Equiden jährlich Fr. 300'000 vorgesehen. Einnahmen im selben Umfang durch Gebührenerhebungen sind unter dem Kredit E1300.0108 vorgesehen.

1.5.2 Kantone

Der Vollzug der neuen Vorgaben obliegt den Kantonen. Diese neue zusätzliche Kontrolltätigkeit bedeutet für sie einen Mehraufwand. Gleichzeitig ist die TVD jedoch ein Instrument, das bei der Tierseuchenbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit und der Lebensmittelsicherheit Erleichterungen bietet, zudem sind die aktuellen Tierbestände darauf ersichtlich.

1.5.3 Volkswirtschaft

Eine initiale Migration von bestehenden Daten von den Zuchtverbänden auf die zentrale Tierverkehr-Datenbank wird mit zirka Fr. 135'000 veranschlagt.

Ein Equideneigentümer wird durch die neue Meldepflicht einen Mehraufwand erfahren. Vorteile bekommt er jedoch durch die erhöhte Lebensmittelsicherheit und die Rückverfolgbarkeit. Die Äquivalenz mit der EG bietet ihm eine Erleichterung beim internationalen Marktzutritt und ein internationaler Tierverkehr bleibt längerfristig möglich.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3).

1.7 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank soll am 1.1.2011 in Kraft treten.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 15a Absatz 4, Artikel 16 und Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes sowie die Artikel 177 Absatz 1 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes.